

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 676/2008/RT - Nichtgewährung des Zugangs zu Dokumenten

Entscheidung

**Fall 676/2008/RT - Geöffnet am 28/03/2008 - Empfehlung vom 27/10/2008 -
Sonderbericht vom 28/03/2008 - Entscheidung vom 07/07/2010**

Die Beschwerdeführerin ist eine Nichtregierungsorganisation, die im Bereich des Umweltschutzes tätig ist. Am 1. März 2007 bat sie die Kommission um Zugang zu Informationen und Unterlagen über Sitzungen zwischen der Kommission und Vertretern von Autoherstellern, in denen die Einstellung der Kommission zu CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen erörtert wurde. Die Kommission gewährte nur teilweisen Zugang zu den gewünschten Unterlagen. Sie verweigerte den Zugang zu drei Schreiben der Porsche AG an den früheren Vizepräsidenten der Kommission Verheugen mit der Begründung, dass deren Offenlegung den Schutz der Geschäftsinteressen der Porsche AG untergraben würde.

Die Beschwerdeführerin war mit der Haltung der Kommission nicht zufrieden und wandte sich daher an den Bürgerbeauftragten.

Während der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten blieb die Kommission bei ihrem Standpunkt. Nachdem er die entsprechenden Unterlagen geprüft hatte, unterbreitete der Bürgerbeauftragte am 27. Oktober 2008 der Kommission einen Empfehlungsentwurf, wonach diese uneingeschränkten Zugang zu den drei Schreiben der Porsche AG an den früheren Vizepräsidenten der Kommission Verheugen gewähren oder deren teilweise Offenlegung erwägen sollte.

Die Kommission antwortete auf den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten erst am 11. März 2010, also fast 15 Monate nach der vom Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 AEUV gesetzten Dreimonatsfrist. In der Zwischenzeit legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht über die nicht fristgerechte Beantwortung seines Empfehlungsentwurfs durch die Kommission vor.



In ihrer Antwort erklärte sich die Kommission bereit, teilweisen Zugang zu den drei Schreiben der Porsche AG an den früheren Vizepräsidenten Verheugen zu gewähren. Sie vertrat jedoch die Auffassung, dass die nicht offengelegten Teile durch die Ausnahme hinsichtlich des Schutzes der Geschäftsinteressen der Porsche AG gedeckt seien.

Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die Kommission keine überzeugenden zusätzlichen Erklärungen zu den einzelnen Fakten des Falles geliefert hatte, um ihre Entscheidung, nur teilweisen Zugang zu den betreffenden Unterlagen zu gewähren, zu rechtfertigen. Er kam daher zu dem Schluss, dass sich die Kommission durch ihre nicht angemessene Begründung der Verweigerung des uneingeschränkten Zugangs zu den drei Schreiben der Porsche AG an den früheren Vizepräsidenten eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit schuldig gemacht hat. Der Bürgerbeauftragte machte diesbezüglich eine kritische Anmerkung.

HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. Der Beschwerdeführer ist eine Nichtregierungsorganisation, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig ist. Am 1. März 2007 ersuchte sie die Kommission um Zugang zu Informationen und Dokumenten im Besitz der Generaldirektion Unternehmen und Industrie sowie des ehemaligen Vizepräsidenten Verheugen. Die angeforderten Informationen und Dokumente bezogen sich auf Sitzungen zwischen der Kommission und Vertretern von Automobilherstellern, in denen der Ansatz der Kommission für Kohlendioxidemissionen von Kraftfahrzeugen zum 1. Januar 2006 erörtert wurde. Die Kommission gewährte nur teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten.

2. Am 25. Juni 2007 reichte der Beschwerdeführer gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 31. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission („Verordnung 1049/2001“) bei der Kommission einen Zweit Antrag ein, der am 9. August 2007 antwortete.

3. Die Kommission teilte dem Beschwerdeführer mit, dass für die Prüfung, ob eine Ausnahme vom Zugangsrecht gemäß Artikel 4 Absatz 1 [2] oder Artikel 4 Absatz 2 [3] der Verordnung 1049/2001 auf den Inhalt der genannten Schreiben Anwendung finde, die Autoren [4] von 18 Schreiben, die der ehemalige Vizepräsident Verheugen von verschiedenen Automobilherstellern erhalten habe, zu konsultieren seien. Sie wies darauf hin, dass sie dem Beschwerdeführer im Anschluss an diese Konsultation Zugang zu allen Schreiben gewähren würde, für die die vorgenannten Ausnahmen nicht gelten.

4. Am 14. November 2007 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass 15 der betroffenen Schreiben nicht Gegenstand einer Ausnahme vom Recht auf Zugang seien. Dem Beschwerdeführer wurde daher Zugang zu diesen Schreiben gewährt. Die Kommission weigerte sich jedoch, Zugang zu drei Schreiben zu gewähren, die die Porsche AG an den ehemaligen Vizepräsidenten Verheugen gerichtet hatte. Dabei stützte sie ihre Entscheidung auf



die Ausnahme nach Art. 4 Abs. 2 Abs. 1 der Verordnung 1049/2001 [5] , wonach ihre Offenlegung den Schutz der geschäftlichen Interessen des Unternehmens beeinträchtigen würde.

DER GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

5. Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission

- auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 Abs. 1 der Verordnung 1049/2001 zu Unrecht den Zugang zu den Schreiben der Porsche AG verweigert; und
- zu Unrecht verweigerte der teilweise Zugang zu den Schreiben der Porsche AG auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 6 der Verordnung 1049/2001 [6] .

Der Beschwerdeführer beantragte, der Kommission Zugang zu den beantragten Schreiben in vollem Umfang zu gewähren.

DIE UNTERSUCHUNG

6. Die Beschwerde wurde der Kommission mit einem Ersuchen um Stellungnahme zu ihrem Inhalt bis zum 31. Mai 2008 übermittelt. Die Kommission beantragte eine Verlängerung der Frist, die bis zum 30. Juni 2008 gewährt wurde. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Stellungnahme der Kommission anschließend mit einer Aufforderung zur Stellungnahme an den Beschwerdeführer weitergeleitet. Der Beschwerdeführer legte seine Stellungnahme am 4. September 2008 vor.

7. Am 25. September 2008 führten die Dienststellen des Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten in den Räumlichkeiten der Kommission eine Überprüfung der Dokumente durch, auf die sich der Beschwerdeführer bezog.

8. Dem Beschwerdeführer und der Kommission wurde eine Kopie des Kontrollberichts übermittelt.

9. Am 27. Oktober 2008 legte die Bürgerbeauftragte der Kommission einen Empfehlungsentwurf vor.

10. Während der sechs Monate nach der ursprünglichen Frist, die der Bürgerbeauftragte für eine Antwort auf seinen Empfehlungsentwurf gesetzt hatte, forderte die Kommission wiederholt eine Verlängerung dieser Frist. Die Kommission erklärte, sie sei sich bewusst, dass sie ihre Antwort auf den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten nicht auf unbestimmte Zeit verschieben könne, sondern dass sie es vorziehe, alle Möglichkeiten einer Einigung mit dem Dritten (Porsche AG) auszuschöpfen, anstatt „*ihren Beschluss, die Dokumente nicht offenzulegen, zu bestätigen*“. Der Bürgerbeauftragte erteilte der Kommission alle Anträge auf Fristverlängerung.



11. Am 30. September 2009 richtete die Kommission ein Schreiben an den Bürgerbeauftragten, in dem sie erklärte, sie habe beschlossen, einen teilweisen Zugang zu den drei Schreiben zu gewähren und daher bearbeitete Fassungen der Dokumente erstellt zu haben. Die Kommission hat diesen Vorschlag zur Gewährung eines teilweisen Zugangs zur Porsche AG vorgelegt. Diese habe die Kommission jedoch nicht über ihre diesbezügliche Stellungnahme unterrichtet.

12. Am 27. Oktober 2009 stellten die Dienststellen der Kommission klar, dass „*das Verfahren zur Offenlegung der drei Schreiben nicht vor Mitte November 2009 voranschreiten konnte*“. Die Kommission erklärte ferner, dass sie dem Bürgerbeauftragten, wenn er dies wünscht, eine Kopie des Mitteilungsschreibens an Porsche übermitteln könne.

13. Am 9. November 2009 übermittelte der Bürgerbeauftragte der Kommission ein weiteres Schreiben, in dem er i) eine Kopie des von der Kommission an die Porsche AG übermittelten Mitteilungsschreibens und ii) Informationen über das Ergebnis des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens beantragte, um Zugang zu den entsprechenden Schreiben zu gewähren.

14. Am 4. Dezember 2009 antwortete die Kommission, dass i) das Mitteilungsschreiben in Kürze an die Porsche AG und ii) eine Kopie des Notifizierungsschreibens an den Bürgerbeauftragten übermittelt werde. Die Kommission sei diesbezüglich erneut kontaktiert worden, aber es zeigte sich, dass das Mitteilungsschreiben an Porsche bis zum 15. Dezember 2009 noch nicht versandt worden sei.

15. Daher legte der Bürgerbeauftragte dem Parlament am 24. Februar 2010 einen Sonderbericht vor, in dem er seine Feststellungen vorlegte, nämlich dass die Kommission durch Verzögerung ihrer Antwort auf seinen Empfehlungsentwurf und durch Nichtumsetzung ihrer Verpflichtung, die Porsche AG von ihrer Absicht zu unterrichten, offenzulegen, gegen ihre in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union [7] vorgesehene Verpflichtung verstoßen habe, bei der Untersuchung aufrichtig und in gutem Glauben mit ihm zusammenzuarbeiten [8] [8] .

16. Am 11. März 2010 übermittelte die Kommission ihre Antwort auf den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten, der dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt wurde. Am 6. Mai 2010 übermittelte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme.

ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

A. Vorwurf des Versäumnisses, Zugang zu den einschlägigen Dokumenten und damit zusammenhängenden Ansprüchen zu gewähren

Argumente, die ursprünglich dem Bürgerbeauftragten vorgelegt wurden



17. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission zu Unrecht i) den Zugang zu den Schreiben der Porsche AG auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 und ii) teilweisen Zugang zu den Schreiben der Porsche AG auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 6 der Verordnung 1049/2001 verweigert habe. Sie beantragte außerdem, der Kommission Zugang zu den beantragten Schreiben in vollem Umfang zu gewähren.

18. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Kommission habe keine detaillierten Erläuterungen zu den geschäftlichen Interessen der Porsche AG gemacht und das überwiegende öffentliche Interesse an der Verbreitung nicht berücksichtigt.

19. In ihrer Stellungnahme brachte die Kommission vor, die drei fraglichen Schreiben enthielten Einzelheiten zur „spezifischen Position der Porsche AG auf dem Automobilmarkt“. Die Kommission fügte hinzu, dass sie keine weiteren Angaben zum Inhalt der Schreiben machen könne, ohne deren Inhalt offenzulegen. Sie kam zu dem Schluss, dass die Offenlegung der Schreiben den Schutz der geschäftlichen Interessen der Porsche AG beeinträchtigen würde.

20. Darüber hinaus wies die Kommission darauf hin, dass sie tatsächlich „die Prüfung des Allgemeininteresses“ durchgeführt habe, und kam zu dem Schluss, dass die geschäftlichen Interessen der Porsche AG das öffentliche Interesse an der Offenlegung der Schreiben überwiegen. Ein teilweiser Zugang könne nicht gewährt werden, da die Briefe keine Teile enthielten, die ohne Beeinträchtigung der geschäftlichen Interessen der Porsche AG offengelegt werden könnten.

Überprüfung der Dokumente durch den Bürgerbeauftragten

21. Die Dienststellen des Bürgerbeauftragten besuchten die Räumlichkeiten der Kommission und prüften die folgenden Dokumente, die die Kommission als vertraulich erachtete:

(I) Das Schreiben von Herrn Wiedeking, Präsident der Porsche AG, vom 28. November 2005 zuzüglich Anlagen an Vizepräsident Verheugen.

II) Das Schreiben von Herrn Wiedeking vom 15. Dezember 2006 an Vizepräsident Verheugen.

III) Das Schreiben der Porsche AG vom 2. Februar 2007 mit der Übermittlung von Schreiben von Herrn Wiedeking an Bundeskanzlerin Merkel, Präsident Barroso und Vizepräsident Wallström.

(IV) Ein Austausch von E-Mails zwischen der Kommission und der Porsche AG, in dem die Kommission die Porsche AG davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie beabsichtigt, die oben genannten Schreiben nicht offenzulegen.

Bewertung der Bürgerbeauftragten, die zu einem Empfehlungsentwurf führt



22. Gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 soll mit dieser Verordnung ein möglichst breiter Zugang zu Dokumenten im Besitz des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission sichergestellt werden. Nach ständiger Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte sind Ausnahmen von diesem Grundsatz eng auszulegen.

23. Um einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten bearbeiten zu können, muss die Kommission die nachstehend beschriebene Bewertungsfolge [9] befolgen und prüfen, ob

I) das angeforderte Dokument in den Anwendungsbereich einer der in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen fällt;

II) Die Offenlegung eines Dokuments würde das geschützte Interesse konkret und tatsächlich untergraben;

(III) kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht; und

IV) Das Schutzbedürfnis gilt für das gesamte fragliche Dokument.

24. Die Kommission lehnte es ab, dem Beschwerdeführer gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 Zugang zu den drei Schreiben der Porsche AG zu gewähren. Gemäß dieser *Bestimmung verweigern die Institute den Zugang zu einem Dokument, in dem die Offenlegung den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, beeinträchtigen würde* .

25. Die drei Schreiben der Porsche AG wurden verfasst, als die Kommission wichtige Interessenträger zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen von Personenkraftwagen konsultierte. Es sei daher wahrscheinlich, dass die drei Schreiben Informationen über die Geschäftsbeziehungen der Porsche AG enthielten. Die Kommission hätte daher davon ausgehen können, dass sie in den Anwendungsbereich der in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahme fallen.

26. In diesem Zusammenhang prüfte der Bürgerbeauftragte, ob die in den einschlägigen Dokumenten enthaltenen Informationen tatsächlich so sensibel sind, dass die Offenlegung dieser Dokumente die geschäftlichen Interessen der Porsche AG ernsthaft beeinträchtigen würde.

27. Der einzige konkrete Hinweis der Kommission auf den Inhalt der Schreiben bestand darin, dass „die *Porsche AG in diesen Schreiben ihre spezifische Stellung auf dem Automobilmarkt erläutert* “.

28. Dies könnte vernünftigerweise so verstanden werden, dass sie die geschäftlichen Interessen der Porsche AG im weiteren Sinne, einschließlich ihres Marktanteils, betrifft; ihre Handelsstrategie; Industrie-, Finanz-, Bank- oder Geschäftsdaten, einschließlich Informationen



über die Geschäftsbeziehungen oder Verträge des Unternehmens; ihre Methoden zur Kostenbeurteilung; und sein Firmen-Know-how.

29. Die Überprüfung der Dokumente durch den Bürgerbeauftragten ergab, dass sich diese Schreiben und/oder ihre Anhänge nicht ausschließlich auf die oben beschriebenen geschützten geschäftlichen Interessen beziehen. Darüber hinaus konnte nicht ausgeschlossen werden, dass einige der in den Schreiben enthaltenen Informationen bereits öffentlich zugänglich waren, entweder von der Gesellschaft selbst oder von anderen Stellen wie den zuständigen nationalen Behörden für den Sektor oder sogar von Fachpublikationen, die sich mit der Automobilindustrie befassen.

30. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 4 Absatz 1 des Statuts des Bürgerbeauftragten vor, dass der Bürgerbeauftragte und seine *Bediensteten* „*nicht verpflichtet sind, Informationen oder Dokumente, die sie im Rahmen ihrer Untersuchungen erhalten, offenzulegen*“. Der Bürgerbeauftragte ist daher daran gehindert, aus Dokumenten zu zitieren, die das Organ für vertraulich hält, oder auf sie so zu verweisen, dass deren Inhalt offengelegt werden kann.

31. Selbst wenn die Schreiben genau die in Rn. 28 des vorliegenden Urteils beschriebenen Informationen enthalten hätten, würde diese Tatsache allein nicht zwangsläufig bedeuten, dass ihre Offenlegung die geschäftlichen Interessen der Porsche AG konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde. Wie das Gericht (jetzt das Gericht) in einem kürzlich ergangenen Urteil [10] festgestellt hat, würde, wenn alle Informationen über eine Gesellschaft und ihre Geschäftsbeziehungen als unter den Schutz der geschäftlichen Interessen gemäß Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 fallend angesehen würden, der allgemeine Grundsatz, der Öffentlichkeit den größtmöglichen Zugang zu den Dokumenten der Organe zu gewähren, nicht zum Tragen.

32. Die bloße Bezugnahme der Kommission auf die „*spezifische Stellung der Porsche AG auf dem Automobilmarkt*“, die durch keine andere Bezugnahme auf den Einzelfall gestützt wurde, reichte nicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 vorgesehene Ausnahme anwendbar ist.

33. Der Bürgerbeauftragte vertrat daher die Auffassung, dass die Kommission nicht dargetan habe, dass die Offenlegung der einschlägigen Dokumente die geschäftlichen Interessen der Porsche AG konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde. Darüber hinaus war der Bürgerbeauftragte von dem Vorbringen der Kommission nicht überzeugt, dass ein teilweiser Zugang, wenn er gewährt würde, zwangsläufig die geschäftlichen Interessen der Porsche AG beeinträchtigen würde.

34. Wenn die Kommission beabsichtigt hatte, ihre Verweigerung des Zugangs zu unterstützen, indem sie dem Bürgerbeauftragten die unter Ziffer iv) genannten einschlägigen Dokumente während der Nachprüfung anzeigte, dass die Porsche AG selbst sie aufgefordert habe, die Schreiben nicht offenzulegen, weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass nach der Gemeinschafts-Rechtsprechung die Auffassung des Dritten im Rahmen der Konsultation nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 für die Kommission nicht bindend sei [11]. Trotz



des Antrags der Porsche AG war die Kommission nach wie vor verpflichtet, eine eigene Beurteilung der Anwendbarkeit der in Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen vorzunehmen.

35. Anhand der verfügbaren Beweise konnte nicht festgestellt werden, ob die Kommission die Prüfung des Allgemeininteresses durchgeführt hat. Angesichts der Feststellungen in Randnr. 33 in Verbindung mit Randnr. 23 des vorliegenden Urteils war es jedoch nicht erforderlich, zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht.

36. Angesichts der vorstehenden Erwägungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission den Zugang zu den drei Schreiben der Porsche AG auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 zu Unrecht verweigerte. Dies war ein Fall von Missständen in der Verwaltung. Er hat daher gemäß Artikel 3 Absatz 6 seines Statuts einen Empfehlungsentwurf an die Kommission gerichtet. Dieser Empfehlungsentwurf wird nachstehend unter der Überschrift „*Empfehlungsentwurf*“ dargestellt.

Entwurf einer Empfehlung

„Die Kommission sollte den Zugang zu den drei Schreiben der Porsche AG an Vizepräsident Verheugen in ihrer Gesamtheit gewähren oder in Erwägung ziehen, sie teilweise offenzulegen.“

Die Argumente, die dem Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf vorgelegt wurden

37. In ihrer Antwort auf den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten erklärte die Kommission, dass sie beschlossen habe, dem ehemaligen Vizepräsidenten Verheugen einen teilweisen Zugang zu den drei Schreiben der Porsche AG zu gewähren, in denen bestimmte Informationen ausgeblendet worden seien. Die Kommission erläuterte, dass sie mit Schreiben vom 11. Januar 2010 die Porsche AG von ihrer Absicht unterrichtet habe, die drei Schreiben teilweise offenzulegen. Am 5. März 2010 teilte die Porsche AG der Kommission per E-Mail mit, dass sie ihrem Vorschlag für eine teilweise Offenlegung zugestimmt habe.

38. Schließlich äußerte die Kommission ihr Bedauern über die beträchtliche Verzögerung bei der Reaktion auf den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten. In diesem Zusammenhang stellte sie fest, dass der vorliegende Fall der erste Fall sei, in dem der Bürgerbeauftragte der Kommission empfohlen habe, den Einwand eines Dritten gegen die Offenlegung von Dokumenten außer Kraft zu setzen. Die Kommission erklärte, dass die Antwort aufgrund der Bemühungen, eine Einigung mit der Porsche AG über die teilweise Offenlegung zu erzielen, verzögert wurde, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

39. In ihrer Stellungnahme zur Antwort der Kommission wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Kommission uneingeschränkten Zugang zu den drei Schreiben der Porsche AG gewähren sollte.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach seinem Empfehlungsentwurf



40. Der Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass die Kommission den Zugang zu den drei Schreiben der Porsche AG an den ehemaligen Vizepräsidenten Verheugen auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung 1049/2001 insgesamt verweigert hat.

41. In ihrer ursprünglichen Stellungnahme und in der verspäteten Antwort auf den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten hat die Kommission jedoch keine Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten des Falls vorgelegt, die die Anwendung der oben genannten Ausnahme auf die gestrichenen Absätze rechtfertigen könnten. Wie oben in Randnr. 33 erwähnt, hat die Kommission nicht festgestellt, dass die Offenlegung der relevanten Dokumente in ihrer Gesamtheit die geschäftlichen Interessen der Porsche AG konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde.

42. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die Verordnung 1049/2001 grundsätzlich ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Kommission vorsieht und dass eine Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs nur dann gültig ist, wenn sie auf einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 [12] vorgesehenen Ausnahmen beruht. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind eng auszulegen [13] .

43. Darüber hinaus weist der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass er die Kommission nicht aufgefordert habe, den Einwand eines Dritten gegen die Offenlegung von Dokumenten „überzuordnen“. Wie bereits in Randnr. 34 ausgeführt, seien solche Einwände nach der Rechtsprechung der Gemeinschaft für die Kommission nicht zwingend erforderlich. Die Kommission ist nach wie vor verpflichtet, ihre eigene Bewertung vorzunehmen und rechtlich überzeugende Argumente dafür vorzubringen, warum eine vollständige Offenlegung nicht möglich ist. Die Kommission befolgte dieses Verfahren auch nach Anhörung des betreffenden Dritten nicht. Dies ist ein Fall von Missständen in der Verwaltung, und der Bürgerbeauftragte wird nachstehend eine kritische Anmerkung machen.

44. Schließlich hält es der Bürgerbeauftragte nicht für notwendig, die Verzögerungen der Kommission bei der Beantwortung seines Empfehlungsentwurfs, der Gegenstand eines dem Parlament vorgelegten Sonderberichts wurde, näher zu erläutern. Er erkennt den Ausdruck des Bedauerns der Kommission an und vertraut darauf, dass sie alles tun wird, um ähnliche Situationen in Zukunft zu vermeiden.

B. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit der folgenden kritischen Bemerkung ab:

Da die Kommission nicht ordnungsgemäß begründet hat, warum sie den Zugang zu den drei Schreiben der Porsche AG an den ehemaligen Vizepräsidenten Verheugen insgesamt



verweigert hat, hat die Kommission einen Missstand in der Verwaltung begangen.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen in Straßburg am 7. Juli 2010

[1] ABI. 2001, L 145, S. 43. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 bestimmt: „*Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Antwort des Organs einen Zweit Antrag stellen, in dem der Träger aufgefordert wird, seinen Standpunkt zu überdenken.*“

[2] Art. 4 Abs. 1 der Verordnung 1049/2001 lautet: Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, bei dem die Offenlegung den Schutz von

A) das öffentliche Interesse in Bezug auf:

- *öffentliche Sicherheit,*
- *Verteidigungs- und Militärangelegenheiten,*
- *internationale Beziehungen,*
- *die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats;*

B) die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen, insbesondere im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

[3] Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 lautet: Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, bei dem die Offenlegung den Schutz von

- *gewerbliche Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums,*
- *Gerichtsverfahren und Rechtsberatung,*
- *der Zweck von Inspektionen, Untersuchungen und Audits, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung“.*

[4] Art. 4 Abs. 4 der Verordnung 1049/2001 lautet: „*In Bezug auf Dokumente Dritter konsultiert das Organ den Dritten, um zu beurteilen, ob eine Ausnahme nach Absatz 1 oder 2 anwendbar ist, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument offengelegt wird oder nicht.*“



[5] Siehe Fußnote 5.

[6] Art. 4 Abs. 6 der Verordnung 1049/2001 lautet: „*Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments unter eine der Ausnahmen fallen, werden die übrigen Teile des Dokuments freigegeben.*“

[7] Art. 13 Abs. 2 EUV lautet: *Jedes Organ handelt im Rahmen der ihm in den Verträgen übertragenen Befugnisse und im Einklang mit den darin festgelegten Verfahren, Bedingungen und Zielen. Die Organe üben die gegenseitige loyale Zusammenarbeit aus .*

[8] Der Bericht ist auf der Website des Bürgerbeauftragten unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.ombudsman.europa.eu/cases/specialreport.faces/en/4639/html.bookmark> [Link]

[9] Gemäß der Rechtssache T-380/04, *Terezakis/Kommission* , Urteil vom 30. Januar 2008, Randnr. 88, Slg. 2008, II-11.

[10] Vgl. Rechtssache T-380/04, *Terezakis/Kommission* , Randnr. 93, Slg. 2008, II-11.

[11] Idem, Randnr. 60.

[12] Urteile vom 12. Juli 2007, *Schweden/Kommission* (C-64/05, Slg. 2007, I-11389, Randnr. 57) und vom 17. Juni 2007, *Sison/Rat* (C-266/05 P, Slg. 2007, I-1233, Randnr. 62).

[13] Rechtssache C-64/05 (*Schweden/Kommission* , Slg. 2007, I-11389, Randnr. 66);
Rechtssache C-266/05 P (*Sison/Rat* , Slg. 2007, I-1233, Randnr. 63).